



- Beschluss -

Einbringer

01.0.3 Beauftragtenbüro/Gleichstellungsbeauftragte

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Hauptausschuss	16.03.2020	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft	30.03.2020	Sitzung entfällt
Bürgerschaft	02.07.2020	ungeändert beschlossen

2. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 2. Änderungssatzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
27	8	2

Anlage 1 2. Änderungssatzung Frauenbeirat öffentlich

Anlage 2 Synopse 2. Änderungssatzung Frauenbeirat öffentlich

Anlage 3 Lesefassung 2. Änderungssatzung Frauenbeirat öffentlich

Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

2. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) i. V. m. § 7a der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf ihrer Sitzung am 30.03.2020 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Grundsätze

(1) Gemäß §15 Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald arbeitet in der Stadt der „Frauenbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.

(2) Der Frauenbeirat nimmt sich der Themen und Fragestellungen an, die sich speziell für Frauen in allen Bereichen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ergeben. Er fördert darüber hinaus die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.“

Artikel 2

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Rechte und Pflichten

(1) Der Frauenbeirat hat das Recht und die Aufgabe, sich eigenständig mit Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen bezüglich der Gleichstellung betreffender Themen von Frauen und Männern in Beruf, Familie und Gesellschaft in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu befassen und diese an den Oberbürgermeister und die Bürgerschaft sowie deren Gremien heranzutragen und zu beraten.

(2) Der Frauenbeirat soll von der Verwaltung und der Bürgerschaft über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Gleichstellung betreffen, im Vorfeld informiert und ggf. zur Beratung herangezogen werden.

(3) Der Frauenbeirat wird damit beauftragt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel frauenpolitische Veranstaltungen durchzuführen. Der Frauenbeirat erhält, soweit es die Haushaltslage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zulässt, einen Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro.

(4) Der Frauenbeirat stellt sich und seine Arbeit im Rahmen der Internetpräsenz der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Sozialen Medien dar.“

Artikel 3

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

(1) Dem Frauenbeirat gehören mindestens sieben und höchstens 15 Frauen als ordentliche Mitglieder an, die Bürgerinnen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sein müssen. Die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder muss nicht der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald angehören. Die ordentlichen Mitglieder werden durch das Frauenforum gewählt. Für jedes ordentliche Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Mitgliedschaft im Frauenbeirat umfasst die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Beirat die Geschäfte nach dieser Satzung fort, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gehört dem Frauenbeirat als beratendes Mitglied an und ist antragsberechtigt.

(4) Die Tätigkeit im Frauenbeirat ist ehrenamtlich.

(5) Der Frauenbeirat ist überparteilich und überkonfessionell. Er arbeitet in allen Angelegenheiten selbständig und unabhängig. Mitglieder, die in Körperschaften tätig sind, nehmen ihre Mitgliedschaft ausschließlich in persönlicher Verantwortung wahr und nicht als Vertreterin der Körperschaft.“

Artikel 4

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Sprecherinnen-Gremium

(1) Der Frauenbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit ein Sprecherinnen-Tandem, bestehend aus zwei Frauen. Die beiden Sprecherinnen vertreten den Frauenbeirat nach außen.

(2) Gewählt sind die vorgeschlagenen Personen, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die höchste Anzahl der Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt sind die beiden Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Frauenbeirat kann die Sprecherinnen mit absoluter Mehrheit abberufen und muss in dem Fall sofort eine neue Wahl nach Absatz 1 und 2 durchführen.“

Artikel 5

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Frauenbeirats finden in der Regel einmal im Monat statt. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn mindestens drei Mitglieder dies fordern.

(2) Das Sprecherinnen-Gremium ist zuständig für die Einberufung der Sitzungen, die Festlegung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt diese Aufgaben ein anderes Beiratsmitglied.

(3) Die Einladungen erfolgen unter Beifügung der Tagesordnung und orientieren sich an der Geschäftsordnung der Bürgerschaft. Die Einladung erfolgt elektronisch (E-Mail). Die E-Mail-Adresse und die Änderungen dieser sind den Sprecherinnen unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(4) Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen und Anträge sind zu behandeln, sofern sie der Sprecherin drei Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Ansonsten entscheidet der Frauenbeirat auf der Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Behandlung. Für Angelegenheiten mit besonderer Dringlichkeit gilt § 29 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V entsprechend.

(5) Die Sitzungen des Frauenbeirates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung-MV, der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Geschäftsordnung der Bürgerschaft.

(6) Der Frauenbeirat kann zu einzelnen Beratungsgegenständen sachkundige Personen hinzuziehen.“

Artikel 6

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Berichtspflicht

(1) Die Sprecherinnen erstatten einmal jährlich der Bürgerschaft Bericht über die Tätigkeit des Frauenbeirates.

(2) Dieser Bericht kann im Nachgang über die Internetseite der Stadt unter www.greifswald.de eingesehen werden.“

Artikel 7

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Teilhabe

Die ordentlichen Mitglieder des Frauenbeirats, welche für das jeweilige Gremium durch den Frauenbeirat bestimmt wurden, werden zu den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Urteilvertretungen eingeladen. Die Sprecherinnen des Frauenbeirates erhalten eine Einladung zu den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft.“

Artikel 8

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den __.__.2020

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den __.__.2020

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am __.__.2020 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

aktuelle Satzung des Frauenbeirats der UHGW (Bürgerschafts-Beschluss B329-13/16 vom 23.05.2016, geändert durch die 1. Änderungssatzung mit Beschluss B526-19/17 vom 03.04.2017)	Vorschlag neue Fassung der Satzung des Frauenbeirats	Begründung, Hinweise und Kommentare
§ 1 Grundsatz	§ 1 Grundsätze	
(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald richtet einen Frauenbeirat ein. Dieser trägt den Namen „Frauenbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.	(1) Gemäß §15 Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald arbeitet in der Stadt der „Frauenbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.	„richtet ein“ = Vergangenheit; Aktualisierung aufgrund der aktuellen Fassung von § 15 Hauptsatzung UHGW
(2) Der Beirat soll sich der Themen und Fragestellungen annehmen, die sich speziell für Frauen in allen Bereichen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ergeben. Er soll darüber hinaus die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern fördern.	(2) Der Frauenbeirat nimmt sich der Themen und Fragestellungen an, die sich speziell für Frauen in allen Bereichen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ergeben. Er fördert darüber hinaus die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.	sprachliche Schärfung
(3) Die Unterstützung der Geschäftsführung des Frauenbeirates obliegt der Gleichstellungsbeauftragten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.		Streichung, siehe § 3 (3)
§ 2 Aufgaben	§ 2 Rechte und Pflichten	
(1) Der Frauenbeirat hat das Recht und die Aufgabe, sich eigenständig mit Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu Frauen betreffenden Angelegenheiten zu befassen und diese über die Sprecherin oder die stellvertretenden Sprecherinnen an den Oberbürgermeister und die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie deren Gremien heranzutragen.	(1) Der Frauenbeirat hat das Recht und die Aufgabe, sich eigenständig mit Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen bezüglich der Gleichstellung betreffender Themen von Frauen und Männern in Beruf, Familie und Gesellschaft in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu befassen und diese an den Oberbürgermeister und die Bürgerschaft sowie deren Gremien heranzutragen und zu beraten.	sprachliche Schärfung des gesamten § 2 durch Zusammenfassung der alten Absätze 1 und 2; Aufgaben der Sprecherinnen in § 4 geregelt
(2) Der Frauenbeirat fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern in Beruf, Familie und Gesellschaft durch Beratung des Oberbürgermeisters und der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie deren Gremien in allen Angelegenheiten, die die Gleichstellung berühren.	(2) Der Frauenbeirat soll von der Verwaltung und der Bürgerschaft über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Gleichstellung betreffen, im Vorfeld informiert und ggf. zur Beratung herangezogen werden.	analog zu § 2 Nr. 1 der Satzung des Seniorenbeirats
(3) Der Frauenbeirat befördert und begleitet die Umsetzung der Europäischen Charta der Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene.		Streichung (wäre eher Inhalt einer Geschäftsordnung)

(4) Der Frauenbeirat wird damit beauftragt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel frauenpolitische Veranstaltungen durchzuführen. Er legt zu den Haushaltsberatungen entsprechende Anträge vor.	(3) Der Frauenbeirat wird damit beauftragt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel frauenpolitische Veranstaltungen durchzuführen. Der Frauenbeirat erhält, soweit es die Haushaltslage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zulässt, einen Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro.	Schärfung und Ergänzung um konkreten Betrag analog wie beim Seniorenbeirat
(5) Der Frauenbeirat sucht und pflegt den Kontakt zu anderen Frauenbeiräten, Vereinen und Organisationen in Kommunen, Wirtschaft und Institutionen.		Streichung (wäre Inhalt einer Geschäftsordnung)
(6) Der Frauenbeirat stellt sich und seine Arbeit im Rahmen der Internetpräsenz der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Sozialen Medien dar.	(4) Der Frauenbeirat stellt sich und seine Arbeit im Rahmen der Internetpräsenz der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Sozialen Medien dar.	Anderung der lfd. Nr. des Absatzes aufgrund Änderungen Absätze 1-5
§ 3 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit	§ 3 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit	
(1) Dem Frauenbeirat gehören 15 Frauen als ordentliche Mitglieder an, die Bürgerinnen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sein müssen. Die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder muss nicht der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald angehören. Die ordentlichen Mitglieder werden durch das Frauenforum gewählt. Für jedes ordentliche Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die ordentlichen Mitglieder sowie deren stellvertretenden Mitglieder sind durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu bestätigen. Die Wiederwahl ist möglich.	(1) Dem Frauenbeirat gehören mindestens sieben und höchstens 15 Frauen als ordentliche Mitglieder an, die Bürgerinnen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sein müssen. Die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder muss nicht der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald angehören. Die ordentlichen Mitglieder werden durch das Frauenforum gewählt. Für jedes ordentliche Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.	Verfahren wie bisher hat sich nicht bewährt (zu großer Aufwand, zu hohe Fluktuation), daher Änderung gewünscht: Keine Beschluss- sondern eine Informationsvorlage an die Bürgerschaft bei Änderungen der Zusammensetzung
(2) Die Mitglieder des Frauenbeirates werden für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestätigt.	(2) Die Mitgliedschaft im Frauenbeirat umfasst die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Beirat die Geschäfte nach dieser Satzung fort, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.	Ergibt sich aus der Änderung in Abs. 1
(3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gehört dem Frauenbeirat als beratendes Mitglied an und ist antragsberechtigt.	(3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gehört dem Frauenbeirat als beratendes Mitglied an und ist antragsberechtigt.	
(4) Die Tätigkeit im Frauenbeirat ist ehrenamtlich.	(4) Die Tätigkeit im Frauenbeirat ist ehrenamtlich.	
(5) Der Frauenbeirat ist überparteilich und überkonfessionell. Er arbeitet in allen Angelegenheiten	(5) Der Frauenbeirat ist überparteilich und überkonfessionell. Er arbeitet in allen Angelegenheiten	

selbständig und unabhängig. Mitglieder, die in Körperschaften tätig sind, nehmen ihre Mitgliedschaft ausschließlich in persönlicher Verantwortung wahr und nicht als Vertreterin der Körperschaft.	selbständig und unabhängig. Mitglieder, die in Körperschaften tätig sind, nehmen ihre Mitgliedschaft ausschließlich in persönlicher Verantwortung wahr und nicht als Vertreterin der Körperschaft.	
§ 4 Vorsitz	§ 4 Sprecherinnen-Gremium	
(1) Der Frauenbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Sprecherin und zwei Stellvertreterinnen. Die Sprecherin bzw. ihre Stellvertreterinnen vertreten den Frauenbeirat nach außen.	(1) Der Frauenbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit ein Sprecherinnen-Tandem, bestehend aus zwei Frauen. Die beiden Sprecherinnen vertreten den Frauenbeirat nach außen.	Vertretungsregelung hat sich nicht bewährt, daher Änderung gewünscht: Aufteilung der Sprecherinnen-Arbeit auf zwei Frauen, bessere Vertretung bei Krankheit/Abwesenheit möglich; Sprecherinnen haben keine besonderen Kompetenzen oder Durchsetzungsrechte sondern vertreten die Beschlüsse des Frauenbeirats nach außen
(2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Anzahl der Stimmen erreicht hat, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	(2) Gewählt sind die vorgeschlagenen Personen, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die höchste Anzahl der Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt sind die beiden Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	Anpassung ergibt sich aus der Änderung von Absatz 1
(3) Der Frauenbeirat kann die Sprecherin und / oder die Stellvertreterinnen mit absoluter Mehrheit abberufen.	(3) Der Frauenbeirat kann die Sprecherinnen mit absoluter Mehrheit abberufen und muss in dem Fall sofort eine neue Wahl nach Absatz 1 und 2 durchführen.	Anpassung ergibt sich aus der Änderung von Absatz 1
§ 5 Sitzungen	§ 5 Sitzungen	
(1) Die Sitzungen des Frauenbeirates finden mindestens viermal im Jahr statt. Der Frauenbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies fordern.	(1) Die Sitzungen des Frauenbeirats finden in der Regel einmal im Monat statt. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn mindestens drei Mitglieder dies fordern.	Konkretisierungen und Anpassung an den tatsächlichen Sitzungs-Rhythmus
(2) Die Sprecherin, im Falle ihrer Verhinderung: ihre Stellvertreterinnen, im Falle von deren Verhinderung: die Gleichstellungsbeauftragte der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruft die Sitzungen ein, legt die	(2) Das Sprecherinnen-Gremium ist zuständig für die: <ul style="list-style-type: none"> - Einberufung der Sitzungen, - Festlegung der Tagesordnung und - Sitzungsleitung. 	Anpassung wegen Änderung § 4 und Hinweis von Rechtsamt, dass Übernahme der Sitzungsleitung durch die Gleichstellungsbeauf-

Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.	Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt diese Aufgaben ein anderes Beiratsmitglied.	trage als lediglich beratendes Mitglied bedenklich ist
(3) Die Einladungen erfolgen unter Beifügung der Tagesordnung und orientieren sich an der Geschäftsordnung der Bürgerschaft. Die Einladung erfolgt elektronisch (E-Mail). Jedes Mitglied kann verlangen, seine Einladung schriftlich statt elektronisch zu erhalten. Der ordnungsgemäße Zugang an die aktuelle E-Mail-Adresse oder Adresse liegt im Verantwortungsbereich des Adressaten. Die E-Mail-Adresse bzw. die Adresse und die Änderungen dieser sind der Sprecherin des Frauenbeirates unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.	(3) Die Einladungen erfolgen unter Beifügung der Tagesordnung und orientieren sich an der Geschäftsordnung der Bürgerschaft. Die Einladung erfolgt elektronisch (E-Mail). Die E-Mail-Adresse und die Änderungen dieser sind den Sprecherinnen unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.	Anpassung an tatsächliche Anforderungen und Erfahrungen der letzten Jahre
(4) Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen und Anträge sind zu behandeln, sofern sie der Sprecherin drei Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Ansonsten entscheidet der Frauenbeirat auf der Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Behandlung. Für Angelegenheiten mit besonderer Dringlichkeit gilt § 29 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V entsprechend.	(4) Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen und Anträge sind zu behandeln, sofern sie der Sprecherin drei Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Ansonsten entscheidet der Frauenbeirat auf der Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Behandlung. Für Angelegenheiten mit besonderer Dringlichkeit gilt § 29 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V entsprechend.	
(5) Die Sitzungen des Frauenbeirates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung-MV, der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Geschäftsordnung der Bürgerschaft.	(5) Die Sitzungen des Frauenbeirates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung-MV, der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Geschäftsordnung der Bürgerschaft.	
(6) Der Frauenbeirat kann zu einzelnen Beratungsgegenständen sachkundige Personen hinzuziehen.	(6) Der Frauenbeirat kann zu einzelnen Beratungsgegenständen sachkundige Personen hinzuziehen.	
§ 6 Berichtspflicht	§ 6 Berichtspflicht	
(1) Die Sprecherin im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterinnen, erstattet mindestens einmal jährlich der Bürgerschaft Bericht über die Tätigkeit des Frauenbeirates.	(1) Die Sprecherinnen erstatten einmal jährlich der Bürgerschaft Bericht über die Tätigkeit des Frauenbeirates.	Anpassung aufgrund Änderung von § 4 erforderlich; Streichung „mindestens“
(2) Dieser Bericht kann im Nachgang über die Internetseite der Stadt unter www.greifswald.de eingesehen werden.	(2) Dieser Bericht kann im Nachgang über die Internetseite der Stadt unter www.greifswald.de eingesehen werden.	

§ 7 Teilhabe	§ 7 Teilhabe	
Die ordentlichen Mitglieder des Frauenbeirats, welche für das jeweilige Gremium durch den Frauenbeirat bestimmt wurden, werden zu den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Urteilvertretungen eingeladen. Die Sprecherin des Frauenbeirates erhält eine Einladung zu den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft.	Die ordentlichen Mitglieder des Frauenbeirats, welche für das jeweilige Gremium durch den Frauenbeirat bestimmt wurden, werden zu den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Urteilvertretungen eingeladen. Die Sprecherinnen des Frauenbeirates erhalten eine Einladung zu den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft.	sprachliche Anpassung aufgrund Änderung von § 4 erforderlich
§ 8 Schlussbestimmungen	§ 8 Schlussbestimmungen	
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	

Lesefassung der Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

in der Fassung Satzung aus Beschluss-Nr. B329-13/16 vom 23.05.2016

geändert durch die 1. Änderungssatzung B526-19/17 vom 03.04.2017

geändert durch die 2. Änderungssatzung BV-V/07/0165 vom 30.03.2020

Gemäß § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S.777) in Verbindung mit § 7a der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird durch Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 23.05.2016 die Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Gemäß §15 Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald arbeitet in der Stadt der „Frauenbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.

(2) Der Frauenbeirat nimmt sich der Themen und Fragestellungen an, die sich speziell für Frauen in allen Bereichen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ergeben. Er fördert darüber hinaus die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

§ 2 Rechte und Pflichten

(1) Der Frauenbeirat hat das Recht und die Aufgabe, sich eigenständig mit Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen bezüglich der Gleichstellung betreffender Themen von Frauen und Männern in Beruf, Familie und Gesellschaft in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu befassen und diese an den Oberbürgermeister und die Bürgerschaft sowie deren Gremien heranzutragen und zu beraten.

(2) Der Frauenbeirat soll von der Verwaltung und der Bürgerschaft über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Gleichstellung betreffen, im Vorfeld informiert und ggf. zur Beratung herangezogen werden.

(3) Der Frauenbeirat wird damit beauftragt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel frauenpolitische Veranstaltungen durchzuführen. Der Frauenbeirat erhält, soweit es die Haushaltslage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zulässt, einen Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro.

(4) Der Frauenbeirat stellt sich und seine Arbeit im Rahmen der Internetpräsenz der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Sozialen Medien dar.

§ 3 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

(1) Dem Frauenbeirat gehören mindestens sieben und höchstens 15 Frauen als ordentliche Mitglieder an, die Bürgerinnen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sein müssen. Die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder muss nicht der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald angehören. Die ordentlichen Mitglieder werden durch das Frauenforum gewählt. Für jedes ordentliche Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Mitgliedschaft im Frauenbeirat umfasst die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Beirat die Geschäfte nach dieser Satzung fort, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gehört dem Frauenbeirat als beratendes Mitglied an und ist antragsberechtigt.

(4) Die Tätigkeit im Frauenbeirat ist ehrenamtlich.

(5) Der Frauenbeirat ist überparteilich und überkonfessionell. Er arbeitet in allen Angelegenheiten selbständig und unabhängig. Mitglieder, die in Körperschaften tätig sind, nehmen ihre Mitgliedschaft ausschließlich in persönlicher Verantwortung wahr und nicht als Vertreterin der Körperschaft.

§ 4 Sprecherinnen-Gremium

(1) Der Frauenbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit ein Sprecherinnen-Tandem, bestehend aus zwei Frauen. Die beiden Sprecherinnen vertreten den Frauenbeirat nach außen.

(2) Gewählt sind die vorgeschlagenen Personen, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die höchste Anzahl der Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt sind die beiden Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Frauenbeirat kann die Sprecherinnen mit absoluter Mehrheit abberufen und muss in dem Fall sofort eine neue Wahl nach Absatz 1 und 2 durchführen.

§ 5 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Frauenbeirats finden in der Regel einmal im Monat statt. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn mindestens drei Mitglieder dies fordern.

(2) Das Sprecherinnen-Gremium ist zuständig für die Einberufung der Sitzungen, die Festlegung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt diese Aufgaben ein anderes Beiratsmitglied.

(3) Die Einladungen erfolgen unter Beifügung der Tagesordnung und orientieren sich an der Geschäftsordnung der Bürgerschaft. Die Einladung erfolgt elektronisch (E-Mail). Die E-Mail-Adresse und die Änderungen dieser sind den Sprecherinnen unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(4) Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen und Anträge sind zu behandeln, sofern sie der Sprecherin drei Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Ansonsten entscheidet der Frauenbeirat auf der Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Behandlung. Für Angelegenheiten mit besonderer Dringlichkeit gilt § 29 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V entsprechend.

(5) Die Sitzungen des Frauenbeirates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung-MV, der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Geschäftsordnung der Bürgerschaft.

(6) Der Frauenbeirat kann zu einzelnen Beratungsgegenständen sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 6 Berichtspflicht

(1) Die Sprecherinnen erstatten einmal jährlich der Bürgerschaft Bericht über die Tätigkeit des Frauenbeirates.

(2) Dieser Bericht kann im Nachgang über die Internetseite der Stadt unter www.greifswald.de eingesehen werden.

§ 7 Teilhabe

Die ordentlichen Mitglieder des Frauenbeirats, welche für das jeweilige Gremium durch den Frauenbeirat bestimmt wurden, werden zu den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Urteilvertretungen eingeladen. Die Sprecherinnen des Frauenbeirates erhalten eine Einladung zu den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister